

Satzung

Freundeskreis Hospiz Dithmarschen e.V.

in der Fassung vom 12.6.2021

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Hospiz Dithmarschen".
2. Er hat seinen Sitz in Meldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins
"Freundeskreis Hospiz Dithmarschen e.V."

§ 2

Zweck

1. Der Verein will dazu beitragen, dass sich Sterben und Tod des Menschen in unserer Gesellschaft nach den ihm eigenen unveräußerlichen Rechten, gemäß seiner Würde, vollziehen können. Der Verein fördert auf der Grundlage der allgemeinen humanitären Werte und der christlichen Ethik alles, was ein individuelles und möglichst schmerzfreies Sterben Zuhause oder in einer vertrauten persönlichen Umgebung ermöglicht.
2. Der Verein strebt insbesondere an:
 - a) die Unterstützung und Begleitung von Sterbenden und von Angehörigen Sterbender auch über den Tod hinaus
 - b) die häusliche Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden insbesondere im Raum Dithmarschen
 - c) die Verbreitung der Hospizidee
 - d) die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes
 - e) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund), Kirchen und privaten Organisationen, die den Vereinszweck fördern durch Beratung und Unterstützung des Vereins.
3. Die Aufgaben des Vereines werden von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Vereines kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist zu fördern.
Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*Innen dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschrift des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" dies zulassen.
4. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Widerspruch des Antragstellers zulässig. Er ist spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereines haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereines betreffen oder die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie kann auch virtuell - mit Hilfe elektronischer Medien - stattfinden. In diesem Fall sind den Mitgliedern mit der Einladung gem. § 9 4. dieser Satzung die notwendigen Angaben für Zugang und Teilnahme mitzuteilen
2. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzender /Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung einer / eine der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:
 - a) die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Art, soweit diese nicht satzungsgemäß dem Vorstand zugewiesen sind.
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - f) Beschluss über den Haushaltsplan,

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschluss von Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mündlich abgestimmt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
5. Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen / eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen / versehene Vertreter / Vertreterin ausgeübt werden, der / die Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
- 6.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier Beisitzer*Innen.

Hauptamtliche Mitarbeiter*Innen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand beruft eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in, der/die den Vorstand berät.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei der vorgenannten drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin lfd. Angelegenheiten einzelnen Vorstandsmitgliedern oder hauptamtlichen Mitarbeiter*Innen übertragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Ist ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt geschieden, kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung den Vorstand durch kommissarische Ersatzberufung vervollständigen.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Leitung des Vereines und seine Vertretung nach außen,
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereines,
 - d) Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung des Personals,
 - e) Maßnahmen der Fortbildung der Hospizhelferinnen,
 - f) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplanes,
 - g) Aushandlung von Pflegesätzen,
 - h) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - i) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - j) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.
 - k) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, insbesondere Grundstücke, und die Eingehung diesbezüglicher schuldrechtlicher Verpflichtungen, wobei der Vorstand solche Entscheidungen jeweils mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen muss.
5. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen ist gestattet, daneben ist ein angemessener pauschalierter Aufwendungsersatz zulässig.

§ 13

Betrieb eines Hospizes, Gesellschaftsgründung u. Beteiligung

Zur Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 2. d) dieser Satzung (Errichtung und Betrieb eines stationären Hospizes) kann der Vorstand neue Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften mit Dritten beteiligen, jedenfalls dann, wenn der Freundeskreis Hospiz Dithmarschen e.V. in solchen Gesellschaften bestimmend bleibt. Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts sind jeweils zu beachten.

Entscheidungen zur Gesellschaftsgründung und zur Gestaltung von Gesellschaftsverträgen bzw. Beteiligung an Gesellschaften muss der Vorstand mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln seiner Mitglieder treffen.

§ 14 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen, über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des/der Schriftführer/in führt ein sonstiges Mitglied des Vorstandes die Protokolle. Für diesen Fall hat dieses Mitglied das jeweilige Protokoll zu unterzeichnen. Protokolle sind bei den Akten des Vereines aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 16 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Diakonie/Sozialstation der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meldorf mit der Auflage, es für Zwecke im Sinne der Sterbebegleitung einzusetzen, so dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung 1977).

§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereines beim Vereinsregister zu erreichen und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu erreichen.

Meldorf, den 12. Juni 2021